



Satzung des
Bergischen Geschichtsvereins,
Oberbergische Abteilung e.V.,
gegründet 1924

Neufassung vom 18. März 2006

Die neue Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 18. März 2006 in der Malteser Kommende, Schloß Ehreshoven, Engelskirchen, beschlossen.

Der Vorstand des Gesamtvereins hat die Neufassung genehmigt.

Das Amtsgericht Gummersbach hat sie im Vereinsregister (Aktenzeichen VR 330) am 22.02.2008 eingetragen.



Satzung des
Bergischen Geschichtsvereins, Oberbergische Abteilung e.V.

§ 1

Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *Bergischen Geschichtsvereins, Oberbergische Abteilung e.V.*
- (2) Er ist eine selbständige Abteilung des Bergischen Geschichtsvereins e.V., Wuppertal (Gesamtverein).
- (3) Zweck des Vereins: Der Verein will die Geschichte des Bergischen Landes und der mit ihm geschichtlich verbundenen Gebiete wissenschaftlich erforschen, ihre Kenntnis durch Wort und Schrift vermitteln sowie Aufgaben der Denkmal- und Ortsbildpflege wahrnehmen und unterstützen. Er möchte durch Vertiefung des geschichtlichen Denkens die Erkenntnis des Ablaufs von Ereignissen und Prozessen in der Vergangenheit und ihres Fortwirkens in der Gegenwart fördern sowie die Bindung an das Bergische Land stärken. Die Verwirklichung der Ziele wird durch Arbeitsgemeinschaften, Veröffentlichungen, Vorträge und Exkursionen erreicht. Das Abteilungsgebiet umfasst den Bereich des alten Oberbergischen Kreises vor 1975, zusätzlich die Gemeinden Engelskirchen und Lindlar. Über die Abgrenzung einer Abteilung entscheidet gegebenenfalls die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist auf die Mitarbeit aller Mitglieder angewiesen. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

§ 2

Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Vereins ist Gummersbach.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gummersbach eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins wird jede Person oder Körperschaft, die ihren Beitritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Der Vorstand kann die Aufnahme nach freiem Ermessen ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (2) Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied des Gesamtvereins.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Gesamtverein erhält einen Teil des Beitrags, über dessen Höhe die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins entscheidet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Mitglieder haben zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen das Recht auf
- a) Lieferung der Veröffentlichungen,
 - b) Benutzung der Vereinsbüchereien,
 - c) Besichtigung bzw. Benutzung der Vereinsausstellungen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss einem Vorstandsmitglied mit Monatsfrist zum Ende des Kalenderjahrs schriftlich erklärt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr im Rückstand ist und die Zahlung nicht bis zum Ablauf einer Nachfrist erfolgt. Ein Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit kann auch erfolgen im Fall einer Schädigung des Vereins oder unehrenhafter Handlung. Dem Ausgeschlossenen ist das Recht zu gewähren, Berufung bei der Mitgliederversammlung der Abteilung einzulegen, die über seinen Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet. Deren Entscheidung bindet den Gesamtverein.

§4 Ehrungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden damit zugleich Ehrenmitglieder des Gesamtvereins. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (2) Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt kann ein verdienter Vorsitzender durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt. Sie wird im Auftrag des I. Vorsitzenden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand das für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

- (3) Sind weniger als zehn Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Es ist dann innerhalb von sechs Wochen unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende (falls ein solcher gewählt worden ist), sonst das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende) eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung des Vereins
- nimmt Geschäftsbericht und Kassenbericht entgegen,
 - genehmigt den durch die Kassenprüfer geprüften Jahresabschluss und entlastet den Vorstand,
 - wählt die Mitglieder des Vorstands und des Beirats, die Kassenprüfer sowie die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins (§ 9),
 - ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende,
 - setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest,
 - entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und
 - beschließt über Anträge von Mitgliedern.
- (7) Der Verlauf der Mitgliederversammlung (Tagesordnung) und die in ihr gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen sind samt Anwesenheitsliste unter Angabe von Versammlungsort und -zeit in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden Vorstand gehören an:
- der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der 3. Vorsitzende (falls ein solcher gewählt worden ist),
 - der Schatzmeister,
 - der 1. Schriftführer,
 - der 2. Schriftführer (falls ein solcher gewählt worden ist).
- (2) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.

§ 8 Aufgaben und Geschäftsverfahren des Vorstandes, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Von den Mitgliedern des Vorstandes sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende (falls ein solcher gewählt worden ist), der Schatzmeister, der 1. Schriftführer bzw. der 2. Schriftführer (falls ein solcher gewählt worden ist); jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis sollen der Schatzmeister und der 1. Schriftführer bzw. der 2. Schriftführer (falls ein solcher gewählt worden ist) bei Vertretung des Vereins nur tätig werden, wenn der 1. oder der 2.

Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende (falls ein solcher gewählt worden ist) verhindert ist. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende (falls ein solcher gewählt worden ist) und bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er beruft den Vorstand ein, sooft es die Lage erfordert, sowie innerhalb von zwei Wochen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunkts mit einer Begründung beantragen. Er beschließt mit dem Vorstand das Jahresprogramm und lädt zu den Veranstaltungen ein.

(3) Der Vorstand plant die Verwendung der Mittel, erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht, berät über alle den Vereinszielen dienenden Angelegenheiten und beschließt über Ehrungen.

(4) Der Schatzmeister besorgt die geldlichen Angelegenheiten des Vereins.

(5) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und führt den Schriftwechsel in Vorstandsangelegenheiten.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden im Auftrag des 1. Vorsitzenden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung möglichst 10 Tage vorher zu erfolgen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(7) Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und im Vorstand werden durch Handzeichen vorgenommen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderung (§ 10) und Auflösung des Vereins (§ 12) sind qualifizierte Mehrheiten nötig.

(2) Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Sofern ein anwesendes Mitglied es wünscht, muß geheim mit Stimmzetteln gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der zu Wählenden diese Stimmenmehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstands- und Beiratsmitglieder auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Kooptation aus dem Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestimmen bzw. eine Übergangsregelung vornehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder zu Kassenprüfern. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte in der nach den Vorgaben des Gesamtvereins möglichen Anzahl, die die Mitglieder des Vereins auf der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins vertreten. Die Wahl der Delegierten erfolgt für jeweils zwei Sitzungsjahre des Gesamtvereins

(1. April bis 31. März). Die Delegierten können wiedergewählt werden. Sie haben eine nicht übertragbare Stimme. Für den Verhinderungsfall können gleichzeitig mit der Wahl der Delegierten Ersatzdelegierte in der gleichen Zahl gewählt werden, die die gewählten Delegierten (insgesamt, nicht für einen bestimmten Delegierten) in der Delegiertenversammlung vertreten. Im Übrigen findet eine Vertretung oder Stimmrechtsübertragung nicht statt.

§ 10

Satzung und Satzungsänderung

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich benennt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder dessen Vermögensverwendung betreffen, müssen den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen auch der Bestätigung durch den Vorstand des Gesamtvereins.

§ 11

Vereinsvermögen

Der Verein verfügt über sein Vermögen satzungsgemäß. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 1 Monat vor dem Beschlusstermin schriftlich eingeladene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Beschluss müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sind weniger als zehn Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Es ist dann im Abstand von höchstens sechs Wochen unter Einhaltung der üblichen Einladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch den Gesamtverein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks hat die Mitgliederversammlung nach Rücksprache mit dem Finanzamt das Recht zu beschließen, an welche öffentliche oder als gemeinnützige anerkannte Körperschaft, Rechtsperson oder Organisation das Vereinsvermögen fließen soll. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, so fließt das Vereinsvermögen an den Oberbergischen Kreis mit der Maßgabe, daß es dort für kulturelle Zwecke verwendet wird.
- (3) Vermögenswerte, die dem Verein durch Dritte zugewendet worden sind und bei deren Zuwendung Anordnungen über eine bestimmte Zweckverwendung bei Auflösung des Vereins getroffen worden sind, müssen dem angeordneten Zwecke zugeführt werden. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2006 beschlossen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister tritt sie in Kraft und ersetzt die alte Satzung vom 16. Juni 1984.



.....
(Dr. Alexander Rothkopf, 1. Vorsitzender)



.....
(Ulrich Melk, 2. Vorsitzender)

Vorstand des Bergischen Geschichtsvereins, Oberbergische Abteilung e.V.:
Dr. Alexander Rothkopf, 1. Vorsitzender, An der Berstig 8, 51643 Gummersbach
Ulrich Melk, 2. Vorsitzender, Wülfringhausener Straße 54, 51674 Wiehl
Heinz Bitzinger, Schatzmeister, Jahnstraße 11, 51702 Bergneustadt
Klaus Niebel, 1. Schriftführer, Bickenbach, Vor der Hardt 5, 51766 Engelskirchen

(Bankverbindung: Konto 341 007 238, Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99)